Zeitschrift: Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 11 (1915)

Artikel: Die schweizerischen "Nationalsprachen" nach dem Rechte der Bundesverfassung

Autor: Blocher, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die schweizerischen „Nationalsprachen" nach dem Rechte der Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt in Artikel 116: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes." Auch an einer andern Stelle der Verfassung ist noch von den Nationalsprachen die Rede, nämlich im Artikel 107, der von dem Bundesgerichte handelt. Da heißt es: „Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien."

Welche Tragweite haben diese Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes? Ich möchte hier den Versuch machen, diese Frage nach ihrer rechtlichen Seite zu besprechen. Ich bin mir zwar wohl bewußt, daß im Leben der Sprachen, wie in den andern Gebieten des Lebens nicht die Rechtssätze, sondern ganz andere und mächtigere Dinge entscheidend sind. Trotzdem ist eine Rechtsordnung vorhanden und unentbehrlich, gerade für einen Staat wie die Schweiz, in der vier Sprachen neben- und miteinander zu leben haben. Die Rechtsordnung der Sprachverhältnisse in der Schweiz ist bisher wenig beachtet worden. Wenn dieser Aufsatz dazu beiträgt, die rechtliche Betrachtungsweise der Sprachenverhältnisse in der Schweiz zu fördern, so ist sein Hauptzweck erfüllt.

Wenden wir uns zunächst zum Artikel 116, der Hauptbestimmung über die Sprachen in der Bundesverfassung. Dieser Artikel spricht von den drei Hauptsprachen deutsch, französisch und italienisch und erklärt sie zu Nationalsprachen. Dadurch wird einmal die vierte Sprache, die in der Schweiz gesprochen wird, das Romanische, zurückgesetzt gegenüber den drei anderen. Das Romanische ist keine Nationalsprache des Bundes, das ist das erste, auf der Hand liegende Ergebnis bei der Auslegung des Artikels 116. Damit wollen wir vom Romanischen jedoch noch nicht Abschied nehmen, sondern uns einen Augenblick um die Zahl der 34,000 romanisch sprechenden

Graubündner kümmern. Sie werden, trotzdem ihre Muttersprache nicht als Nationalsprache erklärt ist, auch im Bunde — ihre Stellung nach dem kantonalen Rechte Graubündens kann hier nicht besprochen werden — nicht vergewaltigt. Das zeigt am besten die Stellungnahme des Bundesgerichtes zum Romanischen. Das Bundesgericht hat in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1885 an die Bundesversammlung ausgeführt:[1]

„Das Rätoromanische ist, wenn auch nicht eine Nationalsprache des Bundes, so doch eine Landessprache, deren Bestand in einem erheblichen Teile des Kantons Graubünden nicht ignoriert werden kann. Hat die romanische Bevölkerung keinen Anspruch darauf, daß die Bundesbehörden mit ihr romanisch verkehren, sondern muß sie sich kraft des Art. 116 der Bundesverfassung gefallen lassen, daß der Bund sich ihr gegenüber einer der drei Nationalsprachen bedient, so können sich doch die Bundesbehörden unmöglich der romanischen Sprache gegenüber in der Weise ablehnend verhalten, daß sie die Entgegennahme romanischer Schriftstücke, namentlich in Gerichtssachen, verweigern. Es ginge wohl nicht an, das Eintreten auf eine staatsrechtliche Beschwerde oder auf eine Berufung in Zivilsachen u. a. von der Bedingung abhängig zu machen, daß die dem romanischen Sprachgebiete angehörige Partei sich einer ihr fremden Sprache bediene. Der Zutritt zu den Gerichten würde dadurch erschwert, die Verfassungsgarantien der Art. 110 und 113 der Bundesverfassung wesentlich beeinträchtigt. Was im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft als lebendige Landessprache auftritt, in der Schule gelehrt, in der Gerichtsstube und auf der Kanzel gesprochen und in den Gerichtsakten verurkundet wird, das trägt gewiß in sich eine Zutrittsberechtigung auch vor den Behörden und namentlich vor den Gerichten der Eidgenossenschaft. Das Bundesgericht befolgt daher von diesem Gesichtspunkte ausgehend die Praxis, daß sie die in romanischer Sprache verfaßten Gerichtsakten übersetzen läßt und daß die Übersetzungskosten aus der Bundesgerichtskasse bezahlt werden, da auch die Übersetzungskosten aus einer der drei Nationalsprachen in eine andere, soweit notwendig, stets von der Gerichtskasse getragen werden."

Dagegen hat der Bundesrat im Jahre 1877 das Gesuch des Kantons Graubünden abgelehnt, die zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze auf Bundeskosten ins Romanische (Oberländer Mundart) übersetzen zu lassen. Ausnahmsweise waren 1872 und 1874 romanische Übersetzungen der abgeänderten Bundesverfassungen auf Kosten des Bundes gedruckt worden, „immerhin mit dem Vorbehalte, daß, weil nach Artikel 109[2] der Bundesverfassung die

---

[1] Siehe L. R. von Salis, Schweizerisches Bundesrecht, staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874: 2. Auflage, Bd. II, Nr. 348.

[2] Art. 109 der Bundesverfassung von 1848 lautete gleich wie Art. 116 in der Bundesverfassung von 1874.

romanischen Dialekte nicht zu den eigentlichen Landessprachen zählen, jener Übersetzung nie der Charakter eines Authentikums beigemessen werden dürfe."[3]

Diese amtlichen Äußerungen über die Stellung des Romanischen lassen einige Schlüsse zu auf das, was es nach schweizerischem Bundesrecht bedeutet, Nationalsprache zu sein.[4]

In erster Linie müssen die Gesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft in den drei Nationalsprachen gefaßt und veröffentlicht werden. Deshalb schreibt auch Artikel 35 des Bundesgesetzes „über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902" vor, daß die „amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft" in deutscher, französischer und italienischer Sprache herauszugeben sei. Allgemeiner gesprochen wird man sagen müssen, daß sich die Bundesbehörden immer dann der drei Sprachen bedienen müssen, wenn sie sich an die Gesamtheit des Schweizervolkes wenden. Dieser Grundsatz kann freilich wegen der Mühe und Kosten, die er verursacht, nicht strenge durchgeführt werden. So erscheint, um zwei Ausnahmen zu erwähnen, das Schweizerische Bundesblatt nur deutsch und französisch, ebenso die „Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke". Grundsätzlich aber sind die drei Sprachen einander gleichgestellt. Diese Gleichberechtigung kommt namentlich darin zum Ausdruck, daß jede sprachliche Fassung eines Bundesgesetzes Gesetzescharakter hat. Die italienische Fassung des schweizerischen Zivilgesetzbuches z. B. hat nicht bloß die Bedeutung einer Übersetzung aus dem Deutschen, sondern ist dem deutschen Texte gleichwertig. Vor dem Jahre 1848 war es anders, als das schweizerische Bundesrecht keine dem Artikel 116 der Bundesverfassung entsprechende Bestimmung kannte. Die Tagsatzung hat über die Frage am 3. Juli 1821 einen Beschluß gefaßt, über den uns die „Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht

---

[3] Siehe v. Salis, Bd. II, Nr. 347.

[4] Vergl. zu den folgenden Ausführungen W. Burckhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 2. Auflage, Bern 1914, zu Art. 116.

betreffenden Aktenstücke (Bd. 2, 1. Heft, S. 1, 1822)" folgendermaßen berichtet: „Bei Gelegenheit der zu veranstaltenden französischen Ausgabe der offiziellen Sammlung hat hinwieder die Tagsatzung unterm 3. Juli 1821 die bestimmte Ansicht ausgesprochen, „„daß in Fällen, wo irgend ein Zweifel über den Sinn der in französischer Sprache zu publizierenden Übersetzung obwalten sollte, die entscheidende Auslegung forthin bei dem deutschen Text zu suchen sei.""

Wie ist es aber zu halten, wenn die drei Gesetzestexte inhaltlich von einander abweichen? Der Fall kommt häufig vor, und es muß eine Lösung gefunden werden. Sie kann natürlich nicht darin liegen, daß der Deutschschweizer auf den deutschen Wortlaut, der Welschschweizer auf den französischen oder italienischen abstellt; die Bundesgesetze haben in der ganzen Schweiz einen und denselben Inhalt. Als die Gesandten des Kantons Waadt in der Tagsatzung von 1848 den Antrag stellten, der zu dem Artikel 109 der Verfassung von 1848 und dem Artikel 116 der Verfassung von 1874 führte, da wurden sie von allen Seiten unterstützt, „immerhin in dem Sinne, daß, wenn in Beziehung auf Verfassung, Gesetz oder Beschlüsse abweichende Ansichten entstehen sollten, alsdann der deutsche Text zur Entscheidung der Differenz maßgebend sein müßte".[5] Diese Ansicht wird jedoch heute kaum mehr als richtig gelten können. Der Umstand, daß die Auffassung bei dem Gesetzgeber vorherrschte, der die Bestimmung aufnahm, ist nach anerkannter Auslegungsregel nicht maßgebend. Der Gesetzgeber täuscht sich oft über die Tragweite seiner Beschlüsse, und deshalb muß das einmal beschlossene Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus ausgelegt werden. Beim Artikel 116 der Bundesverfassung wird nun kein Unterschied gemacht zwischen den drei Nationalsprachen, und daraus muß auf ihre Gleichstellung geschlossen werden; mit dieser ist die in der Tagsatzung geäußerte Ansicht über die hervorragende Stellung der deutschen Fassung nicht vereinbar. Bei Abweichungen in den drei Fassungen muß also ein Ausweg gefunden werden, der die Gleichheit unter den Nationalsprachen wahrt. Er liegt in der Auslegungsregel, daß im Zweifel, also wenn sich sonst der wirkliche Sinn des Gesetzes nicht finden läßt, zurückzugehen ist auf die sprachliche Fassung, in der die Gesetzesbestimmung

---

[5] Siehe Blumer-Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. II, Abt. 2 (Schlußband), S. 235.

ursprünglich beantragt worden war. Beim schweizerischen Zivilgesetzbuch also, das in der Hauptsache von Eugen Huber verfaßt ist, wird der deutsche Text ausschlaggebend sein, sofern nicht im Verlauf der Beratungen Änderungen, die auf Anträgen in französischer oder italienischer Sprache beruhen, vorgenommen worden sind.

Aus Artikel 116 folgt ferner, daß die Mitglieder der Bundesbehörden, z. B. des Bundesrates und des Bundesgerichtes, ebenso die Mitglieder des National- und des Ständerates sich nach Belieben der drei Nationalsprachen bedienen dürfen. Dieser uns heute selbstverständlich erscheinende Satz galt früher nicht in allen Teilen. Insbesondere wurde der Eid, den die Gesandten der Tagsatzung bis 1848 zu schwören hatten, immer in deutscher Sprache vorgesprochen, was nach Blumer-Morel mit den Anlaß bildete zu dem erwähnten Antrag der Gesandtschaft des Kantons Waadt in der Tagsatzung.

Aber nicht nur die Bundesbehörden, sondern auch jeder einzelne Bürger kann verlangen, mit den Bundesbehörden nach Belieben deutsch, französisch oder italienisch zu reden. Dieser im Artikel 116 der Bundesverfassung liegende Grundsatz kommt beispielsweise zum Ausdruck in der Gesetzesbestimmung, daß die Parteien vor Bundesgericht ihre Sache deutsch, französisch oder italienisch vertreten dürfen und daß die bekanntlich eidgenössisch geregelten medizinischen Prüfungen nach der Wahl der Bewerber in einer der drei Sprachen abgelegt werden können. Anderer Art ist die Vorschrift bei den Rekrutenprüfungen; diese sollen nach Artikel 17 der einschlägigen Verordnung vom 14. Juli 1910 ihrem Zweck entsprechend in der Muttersprache abgelegt werden.

Der Bürger kann dagegen nicht verlangen, mit den Bundesbehörden in einer andern Sprache zu verkehren. Dieser Satz, der nur in bezug auf das Romanische sich nicht von selbst versteht, wird in der Bundesgesetzgebung an verschiedenen Stellen betont und zwar namentlich im Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Da die Einrichtungen, die zum Schutze der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen ihrer Natur nach von Angehörigen der ganzen Kulturwelt benützt werden, so kehrt in allen den Gesetzen und Verordnungen die Bestimmung wieder: das Gesuch muß in einer der drei Landessprachen gestellt werden. Nebenbei sei bemerkt, daß die Bundes-

gesetze und Verordnungen gewöhnlich nicht wie die Bundesverfassung von den drei Nationalsprachen, sondern den drei Landessprachen oder Hauptsprachen reden.

Dies führt uns zu der Frage, inwiefern Artikel 116 der Bundesverfassung auf die Ausländer anzuwenden ist. Können sie auch wie die Schweizerbürger, gestützt auf die Bundesverfassung, verlangen, mit den Bundesbehörden deutsch, französisch oder italienisch zu verkehren? Diese Frage wird jdenfalls bejaht werden müssen für die in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen solcher Staaten, denen in einem Niederlassungsvertrag zugesichert ist, sie würden gleich wie die Schweizer behandelt. Dies trifft im großen und ganzen für die Angehörigen unserer Nachbarstaaten zu. Anders liegt rechtlich die Sache für die nicht in der Schweiz wohnenden Ausländer und die Angehörigen solcher Staaten, mit denen kein Niederlassungsvertrag mit der erwähnten Gleichstellung besteht. Die Frage ist meines Wissens von den Bundesbehörden nie grundsätzlich entschieden worden, wenn sie in einzelnen Verwaltungen auch schon oft aufgetaucht sein wird. So laufen gewiß bei den Bundesbahnen und bei der Oberpostdirektion zahlreiche englische Briefe von Ausländern ein. Daß sie aus Entgegenkommen, nicht auf Grund einer Rechtspflicht, beantwortet werden, ist ohne weiteres anzunehmen, aber in welcher Sprache? Laut mündlicher Mitteilung eines höheren Postbeamten erfolgt die Antwort von der Oberpostdirektion in deutscher Sprache; sie könnte nach Artikel 116 der Bundesverfassung aber auch französisch oder italienisch erfolgen. Einmal, im Jahre 1893, war der Bundesrat genötigt, in einem ähnlichen Falle eine Entscheidung zu treffen.[6] Der Appellationshof des Kantons Bern verlangte, als er vom Appellationshof Venedig ein italienisch abgefaßtes Gesuch um Rechtshilfe erhielt, daß die italienische Gesandtschaft in Bern für eine deutsche oder französische Übersetzung sorge. Der Bundesrat wies das Gesuch ab und zwar unter anderem deshalb, „weil die italienische Sprache, so gut wie die deutsche und französische, durch die Bundesverfassung als Nationalsprache anerkannt ist". Dieser Entscheid wäre meines Erachtens zutreffend, wenn die vom italienischen Gericht angegangene Behörde eine Bundesbehörde gewesen wäre; denn Bundesbehörden werden infolge von Artikel 116 auch Ausländern gegenüber keinen Unter-

---

[6] von Salis, Bundesrecht, Bd. I, Nr. 144.

schied zwischen den drei Nationalsprachen machen dürfen. Der Appellationshof des Kantons Bern ist aber eine kantonale Behörde und da ist es sehr fraglich, ob der Bundesrat richtig entschieden hat.

Wir stoßen damit auf die Frage, inwiefern Artikel 116 der Bundesverfassung gegenüber den Kantonen Geltung zu beanspruchen hat.

Die Frage ist nicht in allen Teilen leicht zu beantworten, aber von größter tatsächlicher Bedeutung. Denn wenn die oben aus dem Artikel 116 abgeleiteten Sätze über die Pflicht der Behörden und das Recht der Einwohner auch den Kantonsbehörden gegenüber gälten, dann müßten auch alle 22 Kantone, die welschen Kantone inbegriffen, dreisprachig verwaltet werden. Diese Tragweite wird dem Artikel 116 aber mit Recht nicht beigelegt; eine solche Auslegung würde wahrscheinlich in keinem Kanton verstanden werden. Vielmehr wendet sich Artikel 116 nur an die Bundesbehörden, wie denn Artikel 116 nicht etwa im ersten Abschnitt der Bundesverfassung steht, der die allgemeinen Bestimmungen enthält, sondern im zweiten Abschnitt, der überschrieben ist „Bundesbehörden". Auch bezeichnet Artikel 116 die drei Sprachen als Nationalsprachen des Bundes, er schweigt also über die Sprachen der Kantone. Demgemäß ist es unrichtig, sich in rein kantonalen Angelegenheiten auf Artikel 116 zu berufen; deshalb ist auch der erwähnte bundesrätliche Entscheid insofern unrichtig, als er sich auf Artikel 116 beruft. Ein Italiener kann nicht, um einige Beispiele anzuführen, gestützt auf Artikel 116 verlangen, daß der Zivilrichter eines deutschsprechenden Kantones mit ihm italienisch verhandle. Und die deutsche Gemeinde Gurin im Kanton Tessin kann nicht mit der Bundesverfassung in der Hand beanspruchen, daß der Regierungsrat des Kantons Tessin mit ihr deutsch verkehre. Diese ausschließlich vom kantonalen Recht beherrschten Gebiete werden von Artikel 116 überhaupt nicht berührt.

Nicht so einfach aber liegt die Frage in einem anderen Gebiete. Bisher haben wir von den reinen Bundesangelegenheiten gesprochen, die der Artikel 116 zweifellos betrifft, von den Fällen also, in denen Bundesbehörden rein eidgenössische Angelegenheiten besorgen, z. B. das Post- oder Zollwesen. Diesen gegenüber stehen die rein kantonalen Angelegenheiten, wie Gerichtswesen, Schulwesen, Steuerangelegenheiten und dergleichen, auf die Artikel 116 ebenso bestimmt nicht anwendbar ist. Daneben kommt im Bundesstaate der schweizerischen Eidgenossenschaft aber häufig noch etwas anderes

vor: der Bund regelt gewisse Gebiete und schreibt vor, wie sie zu verwalten sind; aber er stellt keine eigenen Beamten an, sondern überträgt die Verwaltung den Kantonen. So werden z. B. die Zivilstandsämter und die Schuldbetreibungs- und Konkursämter gemäß Gesetzen und Verordnungen des Bundes geführt, aber nicht von Bundesbehörden, sondern von kantonalen Behörden. Dieses Verhältnis zwischen Bundesangelegenheiten und Kantonen ist sehr häufig zu finden und wird mit der zunehmenden Vereinheitlichung der Gesetzgebung immer häufiger. Gilt in all diesen Fällen Artikel 116 oder nicht? Die Frage ist vom Bundesrat und vom Bundesgericht beantwortet worden, aber in gegenteiligem Sinne. Der Bundesrat hat im Jahre 1889 in folgender Sache zu der behandelten Frage Stellung genommen.[7] Auf Grund eines staatsrätlichen Dekretes vom 11. Januar 1850 sind die Zivilstandsbeamten des Kantons Genf angehalten worden, alle von auswärts einlangenden, in einer andern als der französischen Sprache abgefaßten Zivilstandsakten vor der Eintragung in die Register durch den amtlichen Übersetzer der Staatskanzlei übersetzen zu lassen. Hiefür hatten die Beteiligten eine Gebühr von 2 bis 4 Franken zu bezahlen. Die Vorschrift wurde auf schweizerische und ausländische Zivilstandsurkunden gleichmäßig angewendet. Der Bundesrat erklärte dieses Verfahren mit folgender Begründung für unzulässig: „Nach Artikel 6 des Reglementes für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. September 1881 sollen nämlich nur die vom Ausland einlangenden Mitteilungen, die nicht in einer der drei schweizerischen Nationalsprachen abgefaßt sind, mit einer Übersetzung begleitet sein, deren Richtigkeit amtlich bestätigt ist. Hinsichtlich der schweizerischen Zivilstandsakten steht den Interessenten auf Grund von Artikel 116 der Bundesverfassung das Recht zu, solche Urkunden den schweizerischen Behörden in deutscher, französischer oder italienischer Sprache vorzulegen. Bedürfen diese Behörden einer Übersetzung, so mögen sie sich dieselbe von Amtes wegen beschaffen; den Beteiligten darf aber hiefür keine Gebühr verrechnet werden.“ Damit ist also ausgesprochen, daß Artikel 116 auch Geltung habe für solche kantonale Behörden, die Bundesgesetze zu vollziehen haben. Diesen Entscheid billigt auch Professor Burckhardt in seinem großen Kommentar zur Bundesverfassung. Eine ganz andere Auf-

[7] Siehe von Salis, Bd. IV, Nr. 1487.

fassung vertrat das Bundesgericht am 18. Oktober 1900, als es über die Amtssprache für die Betreibungs- und Konkursämter zu entscheiden hatte.[8] Der Fall lag damals folgendermaßen: In dem Konkurse einer Zürcher Firma richtete das zürcherische Konkursamt an einen Enrico Pini in Bellenz eine briefliche Anfrage in deutscher Sprache über seine angebliche Schuld an die Konkursmasse. Pini antwortete italienisch, erhielt aber den Brief zurück mit der Bemerkung, er habe deutsch zu antworten oder die Übersetzungskosten beizulegen. Dagegen beschwerte sich Pini zunächst bei den zürcherischen Aufsichtsbehörden über das Konkursamt beim Bezirksgericht und Obergericht, die ihn jedoch abwiesen mit der Begründung, die Gerichtssprache sei im Kanton Zürich deutsch und das gelte auch für die Konkursämter, weil auch sie kantonale Ämter seien; Artikel 116 der Bundesverfassung beziehe sich nur auf Bundesbehörden. Pini zog den Entscheid an das Bundesgericht weiter und verlangte, das Konkursamt sei anzuweisen, die italienische Eingabe anzunehmen und selbst in italienischer Sprache zu antworten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen: „Es handelt sich zurzeit um bloße brieflich geführte Vorverhandlungen über einen Anspruch, den das Konkursamt an den Rekurrenten erhebt und nicht um gesetzlich vorgeschriebene Verfügungen oder Erlasse des Amtes, bezw. Eingaben eines Dritten. Dafür, in welcher Sprache Vorverhandlungen zu führen seien, kann ein allgemeiner Grundsatz nicht aufgestellt werden; insbesondere kann es nicht darauf ankommen, welches die Amtssprache der betreffenden Stelle sei, vielmehr hängt es vom Belieben des Schreibenden ab, welcher Sprache er sich bedienen will, und es steht umgekehrt dem Adressaten frei, Eingaben, die nicht in der ihm geläufigen Sprache abgefaßt sind, unberücksichtigt zu lassen, bezw. in seiner Sprache zu beantworten. Nicht eine bestimmte Regel, sondern das Interesse, in den Verhandlungen zu einem Resultate zu gelangen, wird sonach dafür maßgebend sein, ob ein Amt mit einem in einem andern Sprachgebiet wohnhaften, anders sprechenden Dritten in der Sprache des letztern korrespondieren und in dieser Sprache abgefaßte Eingaben desselben entgegennehmen wolle. Was dagegen die eigentlichen amtlichen Verfügungen und Erlasse des Konkursamtes und andererseits die Eingaben betrifft, die von Dritten

---

[8] Siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XXVI, Abt. 1, S. 505 ff

an ein solches zu richten sind, so ist hiefür die Amtssprache maßgebend. Welches die Amtssprache sei, beantwortet sich aber für die kantonalen Behörden, wozu auch die Konkursämter gehören, nach kantonalem Rechte. Die Anerkennung der deutschen, französischen und italienischen Sprache als Nationalsprachen, wie sie in Artikel 116 der Bundesverfassung ausgesprochen ist, macht dieselben noch nicht zu Amtssprachen der kantonalen Behörden; dies hätte zur unannehmbaren Folge, daß alle kantonalen Behörden und Beamten der drei Sprachen mächtig sein oder daß die Kantone amtliche Übersetzungsstellen errichten müßten, eine Verpflichtung, die aus der Bundesverfassung gewiß nicht hergeleitet werden kann." Man sieht also: das Bundesgericht hat grundsätzlich den Standpunkt des Zürcher Obergerichtes geteilt, daß die kantonalen Behörden, auch soweit sie Bundesgesetze vollziehen, nicht an Artikel 116 der Bundesverfassung gebunden sind. Wie bei der Meinung des Bundesrates können wir auch hier einen namhaften Rechtsgelehrten nennen, der die Entscheidung billigt. Bundesrichter Jäger bemerkt in seinem vortrefflichen Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, in Anmerkung 7 zu Artikel 2: „Ein Ausfluß des Prinzips, daß die Betreibungs- und Konkursbeamten kantonale und nicht eidgenössische Beamte sind, ist auch der Grundsatz, daß als Amtssprache nicht alle drei Nationalsprachen, sondern nur die im betreffenden Kanton als solche anerkannte gilt."

Welcher Auffassung sollen wir uns anschließen? Ich halte es für sicher, daß die bundesgerichtliche Entscheidung das richtige getroffen hat. Wenn der Bund mit der Durchführung seiner Gesetze nicht eine eigene Beamtenschaft betraut, sondern sie den Kantonen überträgt, so sind die von den Kantonen eingesetzten Beamten rein kantonale Behörden, für die die Vorschriften der Bundesverfassung über die Bundesbehörden nicht gelten. Und mehr als eine solche Vorschrift bedeutet Artikel 116 nicht. Der bundesrätliche Entscheid gegenüber den genferischen Zivilstandsbehörden wäre demnach unrichtig und die Zivilstandsämter wären berechtigt, auch die Übersetzung von deutschen, französischen oder italienischen Akten zu verlangen, je nach der Amtssprache des Kantons.

Unabhängig von diesen Grundsätzen ist eine andere Frage zu beurteilen, die die Zivilstandsämter auch schon beschäftigt hat: inwiefern Vornamen in einer andern als der Amtssprache einzu-

tragen sind. Bekanntlich hat ein zürcherisches Zivilstandsamt den Versuch gemacht, statt den vom Vater angegebenen Vornamen Claude Claudius einzutragen. Und gewiß kommt es sehr häufig vor, daß welsche Zivilstandsämter deutsche Vornamen französisch eintragen. Wie verhält es sich damit? Meines Erachtens kommt da Artikel 116 der Bundesverfassung gar nicht in Frage, sondern der Fall ist ausschließlich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Namengebung zu entscheiden. Darüber sagt Artikel 275 des Zivilgesetzbuches: Die Eltern geben dem Kinde den Personennamen. Nach §§ 57 und 59 der Zivilstandsregisterverordnung ist im Zivilstandsregister der Name einzutragen, der dem Beamten vom Vater oder der Mutter angegeben wird. Maßgebend ist also der Wille der Eltern und sie haben darüber zu entscheiden, in welcher Sprache der Vorname eingetragen wird. Der Zivilstandsbeamte hat nach dem Handbuch für Zivilstandsregisterführer lediglich die Befugnis, die Eintragung unanständiger oder solcher Vornamen zu verweigern, die das Kind oder andere Personen lächerlich machen oder verletzen.

Nun noch kurz einige Bemerkungen zum Artikel 107 der Bundesverfassung. Er lautet: „Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien." Es ist auffallend, daß beim Bundesgericht ausdrücklich vorgeschrieben ist, es müßten alle drei Nationalsprachen vertreten sein, während sonst die Bundesverfassung keine derartigen Bestimmungen enthält, auch für den Bundesrat nicht. Die Vorschrift ist allerdings insofern aus naheliegenden, guten Gründen unbestimmt, als der Umfang der Vertretung der einzelnen Sprachen nicht festgelegt ist. Die Bestimmung ist bei den Beratungen über die Bundesverfassung von 1874 auf den Antrag von Airoldi durch den Ständerat gegenüber dem Bundesrat und dem Nationalrat durchgesetzt worden. Diese Weisung über die Zusammensetzung des Bundesgerichtes ist jetzt, da das Gericht aus 24 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern besteht, nicht schwer zu befolgen und bildet eine gewisse Gewähr dafür, daß das oberste Gericht in allen Landesteilen Zutrauen genießt. Da man mit Recht bei der Rechtsprechung ganz besonders darauf Bedacht nimmt, auch nur den Schein der Ungleichheit zu meiden, so ist gegen die Vorschrift nichts einzuwenden. Sie ist im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege besonders für

die Strafrechtspflege angewandt worden, indem Artikel 18 bestimmt, daß in der Kriminalkammer des Bundesgerichtes, die aus drei Mitgliedern besteht, alle drei Nationalsprachen vertreten sein müssen. Über die Sprache bei den Verhandlungen des Bundesgerichtes gelten folgende Grundsätze: Wie schon erwähnt, dürfen Richter und Parteien sich nach Belieben der drei Hauptsprachen der Schweiz bedienen — so ausdrücklich Artikel 80 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Über die Sprache, in der die Urteile verfaßt werden, bestimmt Artikel 17 des Reglementes für das Bundesgericht folgendes: Jedes Urteil wird in derjenigen Nationalsprache verfaßt, in der die angefochtene Entscheidung verfaßt ist. In Streitigkeiten, die das Bundesgericht als einzige richterliche Behörde zu beurteilen hat, wird das Urteil in derjenigen Sprache verfaßt, der die Parteien angehören. Gehören sie verschiedenen Sprachen an, so wird das Urteil in der Regel in der Sprache des Beklagten und bei mehreren Beklagten verschiedener Sprachen in den sämtlichen Sprachen verfaßt.

Da die große Mehrzahl der Urteile Überprüfungen kantonaler Urteile sind, so kommt es also gewöhnlich auf die kantonale Ordnung an. Diese wiederum wird nach unserer schon entwickelten Auffassung von Artikel 116 der Bundesverfassung nicht berührt, weil die Gerichte kantonale Behörden sind, für die die kantonalen Amtssprachen maßgebend sind. Freilich nicht ganz ausschließlich; denn für die Gerichte besteht, ganz abgesehen von Artikel 116 der Bundesverfassung, noch eine Schranke, auf die zum Schlusse noch kurz hingewiesen sei. Es gehört zu den obersten Geboten der Rechtsprechung, kein Urteil zu fällen, ohne jedem Beteiligten Gelegenheit zur Verteidigung seiner Sache gegeben zu haben. Dazu gehört nicht nur die gehörige Ladung der Beteiligten, sondern auch die Sorge dafür, daß sie sich verständlich machen können. Beherrschen sie die Gerichtssprache nicht genügend, so ist der Richter freilich nicht verpflichtet, sich in einer fremden Sprache auszudrücken, obwohl dieses Entgegenkommen wenigstens in der deutschen Schweiz sehr verbreitet ist, freilich auch oft mißbraucht wird. Der Richter kann verlangen, daß die ganze Verhandlung in der Amtssprache geführt wird. Aber er wird für Übersetzung sorgen müssen, deren Kosten der Andersprechende zu tragen hat, sofern er nicht auf Grund der Prozeßgesetze — nicht aber gestützt auf Artikel 116 der

Bundesverfassung — die Kosten auf eine andere Partei oder den Staat abwälzen kann.

Ich will damit meine Betrachtungen über die Artikel 116 und 107 der Bundesverfassung schließen. Wie es sich bei wenig begangenen Rechtsgebieten gewöhnlich empfiehlt, habe ich mich in der Hauptsache leiten lassen von den einzelnen Fragen, die im täglichen Leben der Verwaltung und Rechtsprechung aufgetaucht sind. Meine Ausführungen sind weder erschöpfend noch in allen Teilen unanfechtbar. Die Hauptsache scheint mir vorerst zu sein, in sachlicher Weise einzelne Gebiete zu durchforschen, um dann später das ganze Gebäude der sprachlichen Rechtsordnung in der Schweiz aufführen zu können.

Eugen Blocher.

Ein Rundgang in Bern.

Gewidmet den Freunden deutscher Sprache.

Gestatten Sie mir, Ihnen meinen Freund vorzustellen: Herr Jacques Krähenbühl, allié Binggeli, ehemaliger Chef eines Etablissements der Holzwarenbranche, Spezialität: Komplette Zimmereinrichtungen. Sein prosperierendes Geschäft hat ihn rasch zum wohlsituierten Manne gemacht, so daß er es seinem Associé überlassen und sich ins dolce far niente des Privatlebens zurückziehen konnte. Er ist jetzt Eigentümer eines luxuriös ausstaffierten Chalets an der Beau Site-Straße in L... In der Absicht, eine Tour ins pittoreske Oberland zu machen, hat er sich in ein komfortables Coupé erster Klasse gesetzt; er ist etwas exklusiv geworden und wünscht nicht in der Eisenbahn mit Commisen, Chauffeuren, Monteuren, Installateuren und ähnlichen Professionellen zusammenzutreffen. Dem Kondukteur, der den Korridorwagen entlang geht, zeigt er sein Retourbillet, gerade bevor der Zug unter der Passerelle durch und beim Fellenbergianum vorbei in den Bahnhof einfährt. Auf dem Perron betritt er bernischen Boden, er windet sich durch die Passage im Souterrain und steigt in die Halle hinauf, wo die Hotelportiers der Gäste harren. „Metropol, National, Inter-